

Was unsere Leistungen kosten: Die Entgelte während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Tagessätze im Doppelzimmer:

Kategorie	Tagessatz Pflegegrad 1	Tagessatz Pflegegrad 2	Tagessatz Pflegegrad 3	Tagessatz Pflegegrad 4	Tagessatz Pflegegrad 5
Allgemeine Pflege	94,60 €	109,20 €	125,37 €	142,24 €	149,80 €

Die oben genannten Preise verstehen sich als Eigenanteil ohne Berücksichtigung evtl. Erstattungen durch die Pflegeversicherung (Erstattung nur bei Pflegegrad 2-5 möglich *)

Für Bewohner, die den Selbstkostenanteil nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, gilt eine Sondervereinbarung mit dem Sozialhilfeträger. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

Die oben aufgeführten Preise sind gültig vom 01.05.2023 bis 30.04.2024

* max. Zuzahlung der Pflegekasse pro Jahr bei bis zu 6 Wochen Verhinderungspflege	1.612 €
* max. Zuzahlung der Pflegekasse pro Jahr bei bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege	1.774 €
* max. Zuzahlung der Pflegekasse pro Jahr bei Kombination Verhinderungs-/Kurzzeitpflege	3.386 €
Zuschlag nach §84 Abs. 8 SGB XI pro Anwesenheitstag	5,75 €
Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) pro Monat	125 €

Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthaltes abrechnungsfähig. Der Zuschlag wird bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs“ ausgewiesen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet. Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.

Der „Zuschlag KZP Krkhs“ beträgt in der allgemeinen Pflege für:

Pflegegrad 2:	16,17 € / Tag
Pflegegrad 3:	16,86 € / Tag
Pflegegrad 4:	7,57 € / Tag